



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 201/20

Federführung:

FB Bürgerschaftliches Engagement, Soziales und Wohnen

Sachbearbeitung:

Henning, Volker

Datum:

26.06.2020

Beratungsfolge

Gemeinderat

Sitzungsdatum

28.07.2020

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

Betreff: Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Ludwigsburg

Bezug SEK: MP6: Zusammenleben von Nationen und Generationen / SZ 03 / OZ 01

Bezug: BSS 11.12.2019, Vorlagen 209/18, 170/20

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der § 15 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg wird mit Wirkung zum 01.07.2020 wie folgt gefasst:

§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

Unterkunft	Kategorie I Riedle	Kategorie II Teinacher Straße	Kategorie III Anschlussunter- bringung
Gebühr pro Person und Monat (warm)	342,00 €	494,00 €	394,00 €
Gebühr pro Kind (1 bis 18 Jahre) pro Monat	171,00 €	247,00 €	197,00 €
Gebühr pro Kind (0 bis 1 Jahr) pro Monat	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Gebührenschnldnern der **Kategorien I und II**, die keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, wird auf Antrag für die Dauer von maximal zwölf Monaten eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent gewährt. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils maximal zwölf Monate festgesetzt. Gebührenschnldnern der **Kategorie III**, die keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, wird auf Antrag für die Dauer von maximal zwölf

Monaten eine Gebührenermäßigung von 25 Prozent gewährt. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils maximal zwölf Monate festgesetzt.

Unterkunft	Kategorie I Riedle	Kategorie II Teinacher Straße	Kategorie III Anschlussunter- bringung
Ermäßigte Gebühr (Selbstzahler) um	50 %	50 %	25 %
Gebühr pro Person und Monat (warm)	171,00 €	247,00 €	295,50 €
Gebühr pro Kind (1 bis 18 Jahre) pro Monat	85,00 €	123,00 €	145,50 €
Gebühr pro Kind (0 bis 1 Jahr) pro Monat	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der Gebührensschuldner durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers) die Unabhängigkeit von laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG nachweisen.

Die Selbstzahlerregelung bei der **Kategorie III** (Anschlussunterbringung) richtet sich an Geringverdiener.

Folgende Personen zählen im Sinne dieser Regelung als Geringverdiener:
Personen, die vollkommen unabhängig von staatlichen Leistungen sind und deren monatliches Nettoeinkommen die nachfolgend genannten Obergrenzen nicht übersteigt. Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen beinhaltet auch, dass die Antragstellenden keine aufstockenden Leistungen vom Staat erhalten.

Für den Anspruch auf Gebührenreduzierung werden folgende Einkommensobergrenzen festgelegt:

Alleinstehende Erwachsene:	<u>Obergrenze: 1.000,00 €*</u>
Ehepaare:	<u>Obergrenze: 1.700,00 €*</u>
Familie, 1 Kind (ab 1 Jahr):	<u>Obergrenze: 2.300,00 €*</u>
Familie, 2 Kinder (ab 1 Jahr):	<u>Obergrenze: 2.700,00 €*</u>
Familie ≥ 3 Kinder (ab 1 Jahr):	<u>Obergrenze: 3.100,00 €*</u>

***Obergrenze: monatliches Einkommen in Netto**

Die Gebührenreduzierung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

Bei der Änderung der Satzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ludwigsburg zum 1.7.2018 wurde eine Gebührenermäßigung um 50 % für Gebührensschuldner, die keinen Anspruch auf laufende Zahlungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben (Selbstzahler), beschlossen. Die Gebührenreduzierung wurde durch Bescheid für jeweils zwölf Monate festgesetzt und konnte auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit Einführung der Regelung sollte die Erwerbstätigkeit der Personen gefördert und gestärkt werden. Sie sollten nicht ihren gesamten Lohn für die monatlichen Nutzungsgebühren aufwenden, sondern aufgrund der reduzierten Gebühren mehr Geld zum Leben haben. Außerdem sollte ihnen die

Möglichkeit eröffnet werden, sich für den Auszug in eine private Wohnung ein finanzielles Polster ansaparen zu können. Man ging damals davon aus, dass die Personen nach der maximalen Bewilligungsdauer von 2 Jahren aus der städtischen Einrichtung in eine private Unterkunft umziehen würden.

Bei der **Anschlussunterbringung** hat die Neuregelung nicht die erwartete Wirkung gezeigt. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt ist kein Effekt festzustellen. Zudem hat die Regelung zur ungewollten Gebührenschild geführt, da Geflüchtete sehr oft in prekären Beschäftigungsverhältnissen nur für kurze Zeit Selbstzahler waren, erforderliche erneute Leistungsanträge dann aber zu spät gestellt wurden. Daher empfiehlt die Verwaltung dringend dieses Instrument zu modifizieren.

Bei den Obdachlosen sieht der Fachbereich Sicherheit und Ordnung derzeit keinen Änderungsbedarf.

Unterschriften:

Volker Henning

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 17		Produktgruppe 314007		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		Mehreinnahmen 2020: 15.000 – 20.000 Euro		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
17405020	33210000			

Verteiler:

DII, DIII, DIV, 20, 32, 65



LUDWIGSBURG

NOTIZEN